

**Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
der Samtgemeinde Tarmstedt**

gemäß § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Als Eigentümer des Grundstückes

Straße, Hausnummer _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____

beantrage/n ich/wir

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

den Anschluss des o. a. Grundstückes an die Schmutz-/Niederschlagswasserkanalisation der Samtgemeinde Tarmstedt und das Einleiten von Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt.

Schmutzwasser Regenwasser (nur bei Anschluss)

Beschreibung der Liegenschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen)

Grundstücksgröße: _____ m²

Art der Bebauung:

- Einfamilienhaus
 Doppelhaus
 Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten
 Gewerbe-/gewerbeähnlicher Betrieb (Zahnarzt o. ä.)

- Art des Betriebes: _____

- Anzahl der Beschäftigten: _____

- Anfallende Abwassermenge: _____ m³/Jahr

- Mit Vorreinigung ja nein

(Wird bei gewerblicher Nutzung eine Abwasservorbehandlungsanlage (Abscheider) gefordert, ist für diese gesondert ein Bauantrag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen.)

Ist Kellerentwässerung vorgesehen? ja nein

Wenn ja, sind die Auflagen gemäß DIN 1986, 1997 und 19578 über Rückstausicherungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorgaben des § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung einzuhalten.

Lage der Rückstauklappe: _____
(im Lageplan darzustellen)

Mit Hebeanlage ja nein

Auf welche Art und Weise wird das anfallende Schmutzwasser bis jetzt abgeleitet (entfällt bei Neubauten):

Auf welche Art und Weise wird das anfallende Regenwasser bis jetzt abgeleitet (entfällt bei Neubauten): _____

Herkunft des anfallenden Niederschlagswassers:

Hof-, Abstell- oder Lagerfläche, Größe: _____ m²

Dachfläche, Größe: _____ m²

Eine differenzierte Aufstellung wird in der Baubeschreibung erbeten.

Die Arbeiten auf dem Grundstück werden ausgeführt durch Firma:

Die in der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt in der zur Zeit geltenden Fassung enthalten Bestimmungen habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und werde(n) sie beachten.

Mir/uns ist bekannt, daß ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird.

Die Abnahme der Entsorgungsleitungen werde(n) ich/wir rechtzeitig vor Verfüllen des Rohrgrabens bei der Samtgemeinde beantragen.

Die umseitigen Hinweise habe(n) ich/wir zu Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise

1. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straßen und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zu Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner der Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Die Unterlagen sind dem Antrag **zweifach** beizufügen.

Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederrest;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.